

Organ: Der Sicherheitsrat

Thema: BÜRGERKRIEG IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK

DER SICHERHEITSRAT,

*unter Hinweis auf* seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013), 2127 (2013), 2134 (2014), 2149 (2014), 2181 (2014), 2196 (2015), 2212 (2015), 2217 (2015) und 2262 (2016),

*geleitet von* der Überzeugung, dass die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgeschriebenen Rechte jedem Menschen zukommen müssen und dass im Rahmen der Schutzverantwortung die Durchsetzung dieser von großer Wichtigkeit ist,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Hinweis darauf*, dass die Zentralafrikanische Republik die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen innerhalb ihres Hoheitsgebiets vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

*betonend*, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegt, die Neustrukturierung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik einschließt und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll,

*hervorhebend*, dass die internationale Staatengemeinschaft die Regierung der Zentralafrikanischen Republik dahingehend nach besten Kräften unterstützt,

*weiterhin betonend*, dass für die Aussöhnung der Menschen ein durch Nichtregierungsorganisationen organisierter und betreuter Dialog zwischen den Konfliktparteien unbedingt notwendig ist,

*mit dem Ausdruck der Anerkennung* für die bisherige Arbeit der MINUSCA, insbesondere der Begleitung der demokratischen Wahlen am 30.12.2015 und *betonend*, dass der Friedensprozess in der Zentralafrikanischen Republik ohne ihre Beteiligung den heutigen Stand keinesfalls so schnell erreicht hätte,

*mit tiefer Besorgnis zu Kenntnis nehmend*, dass das Mandat der MINUSCA-Friedensmission nicht voll ausgefüllt wird, da nicht alle autorisierten Soldatinnen und Soldaten und Polizistinnen und Polizisten

anwesend sind und somit Befriedungsmaßnahmen nicht mit voller Effektivität ausgeführt werden können, sowie *erinnernd*, dass jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen die Pflicht hat, mit Zahlungen die Arbeit dieser zu unterstützen,

*mit Freude zur Kenntnis nehmend*, dass die Afrikanische Union und die Europäische Union ebenfalls nach besten Kräften den Friedensprozess unterstützen,

*geleitet von* der Agenda für den Frieden, die mit der Friedenskonsolidierung eine nicht wegzudenkende Handlungsebene für Friedensmissionen geschaffen hat und *im festen Glauben*, dass so Konfliktparteien zu einem nachhaltigen Wiederaufbau politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Strukturen angehalten werden können,

*in tiefer Sorge* über die wiederholten Fälle sexuellen Missbrauchs durch Blauhelmsoldaten in der Zentralafrikanischen Republik und die nur langsam anlaufende Aufklärung dieser Vorwürfe menschenverachtenden Verhaltens *missbilligend*, sowie *missbilligend*, dass es nach Bekanntwerden der ersten Vorwürfe weitere Fälle sexuellen Missbrauchs gegeben hat,

*betonend*, dass Bildung sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene die entscheidende Grundlage im Kampf gegen Extremismus und Feindseligkeiten zwischen Bevölkerungsgruppen darstellt und als effektivstes Mittel nachhaltig Radikalisierung vorbeugt,

*unter Hinweis darauf*, dass der vorherrschende Konflikt nicht nur ein Konflikt zwischen Religionen ist, sondern vielmehr auf einer Furcht vor Veränderung und regionalen Rivalitäten um lebensnotwendige Ressourcen beruht,

*besorgt* wegen der prekären humanitären Lage der Menschen, die vor diesem Konflikt fliehen, da sie von den Nachbarstaaten nur begrenzt versorgt werden können,

*feststellend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

#### MINUSCA-FRIEDENSMISSION

1. *beschließt*, das Mandat der MINUSCA-Friedensmission um ein weiteres Jahr bis zum 30.04.2017 zu verlängern, um auch in Zukunft weitestgehend Frieden und Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten zu können;
2. *unterstreicht* die Bedeutsamkeit der MINUSCA, vor allem bezüglich der bereits durchgeführten und der in Zukunft noch durchzuführenden Wahlen und der Unterstützung der legitimierten, demokratischen Regierung der Zentralafrikanischen Republik;

3. *ruft* alle Beteiligten, insbesondere die Konfliktparteien, erneut dazu *auf*, uneingeschränkt mit der MINUSCA zu kooperieren, damit bewaffnete Auseinandersetzungen effektiv vermieden werden können, und *verurteilt* jegliche Zuwiderhandlung *aufs Schärfste*;
4. *beklagt*, dass die Arbeit der MINUSCA von finanziellen und personellen Problemen beeinträchtigt wird und *fordert* in diesem Zusammenhang alle Mitgliedsstaaten nachdrücklich *auf*,
  - (a) sofern es ihnen möglich ist, Soldatinnen und Soldaten sowie Polizistinnen und Polizisten unter der Schirmherrschaft der MINUSCA in die Zentralafrikanische Republik zu entsenden, um die personellen Missstände der MINUSCA zu beseitigen,
  - (b) in jeden Fall ihren finanziellen und logistischen Verpflichtungen gegenüber der MINUSCA nachzukommen, damit diese ihre Arbeit ungehindert fortsetzen und eine nachhaltige Friedenssicherung gewährleisten kann(c) in stetem, offenen und konstruktiven Dialog miteinander zu stehen, um eventuelle Probleme so schnell wie möglich zu identifizieren und zu beseitigen;

#### SEXUELLER MISSBRAUCH

5. *beklagt*, dass es in der Zentralafrikanischen Republik zu grundloser Gewalt, namentlich sexuellem Missbrauch, gegen die Zivilbevölkerung durch Blauhelmsoldaten gekommen ist und *verurteilt* jeden Fall dieser Art *aufs Schärfste*;
6. *lobt* die Arbeit des in S/RES/2127 aufgesetzten Sanktionsausschusses und *bestärkt* diesen in seiner Zusammenarbeit mit den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie für sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten;
7. *betont*, dass die Soldatinnen und Soldaten sowie Polizistinnen und Polizisten, die sich auf einer Mission der Vereinten Nationen befinden, diplomatische Immunität genießen und dass die Gerichtbarkeit bei den entsendenden Staaten liegt;
8. *ruft* hierbei alle betroffenen Staaten *auf*, so schnell und so transparent wie möglich rückhaltlose Aufklärung vorzunehmen, damit die Arbeit der MINUSCA-Friedensmission nicht durch diese menschenunwürdigen Taten beeinträchtigt und das Vertrauen der Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik in die MINUSCA-Einheiten nicht erschüttert wird;
9. *empfiehlt* die Betreuung der Missbrauchsoffer in Rehabilitationszentren, die unter Verwaltung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und von Nichtregierungsorganisationen stehen sollen und *appelliert* an diese Parteien, schnellstmöglich mit der Errichtung dieser Zentren zu beginnen;

## OFFICE FOR RELIGION (OFR)

10. *beschließt*, eine Kommission namens Office for Religion (OFR) in der Zentralafrikanischen Republik einzusetzen, welche die folgenden Ziele hat:
  - (a) ein Forum für die interreligiösen und interethnischen Dialoge zu sein,
  - (b) gegen Misstrauen der Bevölkerungsgruppen untereinander zu wirken,
  - (c) in Form von umfassenden Maßnahmen Terrorprävention zu betreiben;
11. *beschließt*, einen UN-Sonderbeauftragten für interreligiösen Dialog zu ernennen und *beschließt* weiterhin, dass dieser die Leitung des OFR inne hat, die Kontrolle über die Umsetzung der festgelegten Ziele übernimmt und jährlich einen Kontrollbericht verfassen muss;
12. *beschließt*, dass Vertreter der größten Religionsgruppen, namentlich Christentum, Islam und Animismus, der Kommission angehören müssen und dass sämtliche Maßnahmen zur Umsetzung der unter Ziffer 10 genannten Ziele in der Folgezeit von der Kommission zu treffen sind;
13. *beauftragt* die Generalversammlung, die Finanzierung der Kommission sicherzustellen und einen genauen Plan dieser auszuarbeiten;

## MASSNAHMEN ZUR LANGFRISTIGEN STABILISIERUNG

14. *erinnert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *daran*, dass effektive Ursachenbekämpfung auf Bildung basiert und dass Grundlagen über die vorherrschenden Religionen sowie landesgeschichtliche Hintergründe deshalb Teil einer Primärschulbildung sein sollten, damit die kommenden Generationen mit einer Friedensmentalität aufwachsen können;
15. *erinnert* ebenfalls *daran*, dass auch Erwachsenenbildung von großer Wichtigkeit ist und *ruft* deshalb besonders die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und Nichtregierungsorganisationen dazu *auf*, diese zu fördern und *empfiehlt* ihnen hierbei, soziale Projekte unter Beteiligung aller Konfliktparteien zu initiieren und so ein Forum zu bieten, auf dem Annäherung stattfinden kann;
16. *fordert* die Zentralafrikanische Republik auf, Kindersoldaten zu entwaffnen, zu rehabilitieren und zu resozialisieren;
17. *betont*, dass solche Maßnahmen essenzieller Teil der Friedenskonsolidierung sind und *beauftragt* daher die Kommission für Friedenskonsolidierung, ein genaues Konzept zu erarbeiten, nach dem solche Projekte ablaufen können, damit dieses der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und Nichtregierungsorganisationen als Richtlinie zur Verfügung gestellt werden kann;

18. *würdigt* das Engagement der Afrikanischen Union, das der Europäischen Union sowie das Engagement diverser Drittstaaten, da selbiges maßgeblich zur Befriedung des Landes beigetragen hat, und *empfiehlt*, dass dieses Engagement aufrecht erhalten wird;

#### WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN

19. *beauftragt* den Wirtschafts- und Sozialrat,

- (a) Maßnahmen zu ergreifen, um Korruption in der Zentralafrikanischen Republik nachhaltig vorzubeugen,

- (b) die Nutzung internationaler Gelder vor Ort zu überprüfen, um Fälle von Korruption aufzudecken und verfolgen zu können,

- (c) dem Sicherheitsrat innerhalb des nächsten halben Jahres einen Bericht über diese Arbeit vorzulegen, in dem insbesondere eventuelle Ungereimtheiten bezüglich der MINUSCA-Friedensmission identifiziert werden;

20. *unterstützt* die Zentralafrikanische Republik darin, ihre Bodenschätze unter Ausschluss von Korruption dem Weltmarkt zugänglich zu machen, um die ökonomische Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik im Interesse der Bevölkerung zu fördern;

21. *fordert* die Zentralafrikanische Republik dazu auf, sich um eine gerechte Aufteilung der Ressourcen zum Vorteil der gesamten Bevölkerung zu bemühen;

22. *legt* der Zentralafrikanischen Republik zudem *nahe*, sich mit dem Wirtschafts- und Sozialrat zu diesem Thema zu beraten;

23. *lobt* in diesem Zusammenhang die Partnerschaft von Privatwirtschaft und Regierung;

#### SONSTIGES

21. *empfiehlt* der Zentralafrikanischen Republik *eindringlich*, die im Bürgerkrieg zerstörte Infrastruktur wieder aufzubauen, um die wirtschaftliche Neubelebung und die Versorgung der Bevölkerung zu fördern und *legt* der internationalen Staatengemeinschaft *nahe*, den Wiederaufbau nach Möglichkeit zu unterstützen;

22. *räumt ein*, dass trotz positiver Entwicklungen der Friedensprozess in der Zentralafrikanischen Republik noch nicht abgeschlossen ist;

23. *beschließt* daher, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.